BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 86/12 BH

L 3 AL 2022/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2036/11 (SG Karlsruhe)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2012 - L 3 AL 2022/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N. in B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger begehrt die Aufhebung des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 26.4.2011. Ferner macht er die Rücknahme eines Antrags auf Bewilligung von Arbeitslosengeld geltend und begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.4.2012 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 19.9.2012, das dem Kläger am 27.9.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 18.10.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil unter Beiordnung von Rechtsanwältin N., B., beantragt.

II

3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet *(§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Der Senat vermag nach Prüfung der beigezogenen Akten nicht zu erkennen, dass ein beim Bundessozialgericht zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Denn ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des klägerischen Schreibens vom 18.10.2012.

4 Insbesondere stellt es keinen Verfahrensmangel dar, dass das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen in Abwesenheit des in Untersuchungshaft befindlichen Klägers entschieden hat *(vgl dazu im Einzelnen Senatsbeschluss vom 21.11.2012 - B 11 AL 79/12 BH)*.

5 Soweit der Kläger die Vorgehensweise des LSG betreffend Gewährung von Akteneinsicht sowie den Zeitpunkt der Entscheidung über das PKH-Gesuch beanstandet, ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass mit Aussicht auf Erfolg ein Verfahrensmangel gerügt werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

6 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS